

RS UVS Kärnten 2005/03/24 KUVS- 1990/5/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2005

Rechtssatz

Wird der Berufungswerberin u.a. die Lenkberechtigung für die Klasse B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab dem Tag der Zustellung des Bescheides, entzogen, wobei auch im Berufungsverfahren durch das amtsärztliche Gutachten und die verkehrspsychologische Untersuchung in Beurteilung der Gesamtbefundlage jene der ersten Instanz bestätigt wurde, so ist die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinenzug, Lenkberechtigung, Lenkberechtigungsentzug, unbefristeter Lenkberechtigungsentzug, unbefristeter Führerscheinenzug, amtsärztliches Gutachten, verkehrspsychologische Untersuchung, gesundheitliche Nichteignung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at